

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 10/2023

Datum: 17.04.2023

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite	
75	Kreis Coesfeld	Teilnahme des Kreises Coesfeld am Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was die Menschen verbindet.“ in der Förderperiode 2023-2027	66
76	Kreis Coesfeld	Auflösung der Zensus-Erhebungsstelle des Kreises Coesfeld zum 01.04.2023	66
77	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Ascheberg-Herbern	66
78	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Nicu Dumitrache	67
79	Stadt Dülmen	Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen - Klärschlammentsorgungssatzung - vom 31.03.2023	67
80	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kornkamp - Erweiterung“ in der Gemarkung Merfeld	71
81	Stadt Dülmen	Einladung zur Bürgerversammlung zur a.) 99. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kornkamp Erweiterung“ in der Gemarkung Merfeld b.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 „Kornkamp Erweiterung“	72
82	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zur 1.) 100. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Paul-Gerhardt-Schule“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“	74
83	Stadt Dülmen	Satzungsbeschluss zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/4 „Linnertstraße – Teil II“	75
84	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zur 1.) 98. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bildungscampus“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Bildungscampus“	79

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
85	Stadt Dülmen/ Bez.Reg. Münster	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III
86	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland
	Nachrichtlich	Nachruf für das ehemalige Kreistagsmitglied Herrn Josef Clemens Farwick

75/23 - Kreis Coesfeld**Teilnahme des Kreises Coesfeld am Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was die Menschen verbindet.“ in der Förderperiode 2023-2027**

In seiner Sitzung vom 29.03.2023 hat der Kreistag beschlossen, dass sich der Kreis Coesfeld auch in der neuen Förderperiode für die Jahre 2023 bis 2027 an dem vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW aufgelegten Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ beteiligt und im Zuge dieses Programms jährlich einen Heimat-Preis verleiht. Das Preisgeld i. H. v. jährlich 10.000 Euro wird zu 100 % durch das Land NRW gefördert. Der Kreistag hat der in der Begründung dargestellten Ausgestaltung des Heimat-Preises wie die jährliche Festlegung eines Mottos durch die Jury, die Staffelung des Preisgeldes und der Kriterien für die Vergabe der Preisgelder zugestimmt.

Bewerbungsberechtigt sind alle gemeinnützigen Organisationen, Vereine, Gruppen und Initiativen, die überwiegend ehrenamtlich tätig sind und ihren Sitz im Kreis Coesfeld haben. Es können auch Kooperationsprojekte eingereicht werden. Bewerbungen von Privatpersonen sind möglich. Neben der Eigenbewerbung können auch Einzelpersonen oder Gruppen vorgeschlagen werden, die ein Projekt oder eine Initiative innerhalb des Kreises Coesfeld umgesetzt haben. Politische Parteien sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Die Vorschläge bzw. die Eigenbewerbungen sind mit einer schriftlichen Darstellung über den/die Vorgeschlagene/n sowie das zu würdigende Projekt bzw. die Initiative und zu der Wirkung auf die Menschen im Kreis Coesfeld ausführlich zu begründen und mit aussagekräftigem und qualitativem Begleitmaterial zu versehen.

Die Jury behält sich vor, einen Anerkennungspreis für besondere Leistungen zu vergeben. Dieser Preis ist nicht dotiert, sondern wird als „Ehrenpreis“ vergeben.

Weitere Einzelheiten bspw. zu den Kriterien und zur Gliederung der Preisgelder können der Sitzungsvorlage SV-10-0851 über den Sitzungsdienst für Bürger auf der Internetseite des Kreises Coesfeld entnommen werden.

Coesfeld, 03.04.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr

76/23 - Kreis Coesfeld**Auflösung der Zensus-Erhebungsstelle des Kreises Coesfeld zum 01.04.2023**

Die Erhebungsstelle des Kreises Coesfeld für die Durchführung der registergesteuerten Bevölkerungs- sowie Gebäude- und Wohnungszählung - Zensus 2022 - wird zum 01.04.2023 aufgelöst.

Coesfeld, 28.03.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr

77/23 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Ascheberg-Herbern**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Bürgerwind Nordick GmbH & Co. KG, Forsthövel-Lohmannstraße 1, 59387 Ascheberg, mit Datum vom 30.03.2023 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 22.04.2021 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 59387 Ascheberg erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Ascheberg, Kreis Coesfeld, Gemarkung, Herbern: Flur 9, Flurstück 18 (WEA 1); Flur 9, Flurstück 28 (WEA 2) durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, Gewässer- und Grundwasserschutz, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Arbeitsschutz, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz sowie zur Flugsicherung ergangen.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 30.03.2023 in der Zeit vom 18.04.2023 bis einschließlich 02.05.2023 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld;
- Gemeinde Ascheberg, Fachbereich III Bauen und Wohnen, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg;
- Stadt Werne, Stadtentwicklung/Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne;
- Stadt Hamm, Bauordnungsamt – Immissionsschutz, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster erhoben werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 11.04.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2021/0434
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

78/23 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Nicu Dumitrache

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 06.03.2023, Aktenzeichen 36-269462-fr., ist zuzustellen an Herrn Nicu Dumitrache, zuletzt wohnhaft in Mittelstr. 31, 47169 Duisburg. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 11.04.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 11.04.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Frieling

79/23 - Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen - Klärschlamm Entsorgungssatzung - vom 31.03.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. 1 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. 1 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. 1 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw - (GV. NRW. 2013, S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 30.03.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 6 Durchführung der Entsorgung
- § 7 Anmeldepflicht
- § 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten
- § 10 Haftung
- § 11 Benutzungsgebühren
- § 12 Gebührensatz
- § 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit
- § 14 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Begriff des Grundstückes
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Dülmen betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 60 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Lippeverband als Betreiber der öffentlichen Kläranlagen aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigte Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf ackerbaulich genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Der Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde erteilt auf Antrag die zum Betrieb erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung und ordnet bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein; der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, bzw. im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist.
- (2) Abweichend zu Abs. 1 kann das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachgewiesen werden. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr bis zum Vorliegen des im Abs. 1 genannten Abfuhrbedarfs verschoben. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich

zu beantragen. Der Abstand der Abfahren kann maximal auf insgesamt 5 Jahre verlängert werden.

- (3) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Zuständigkeit der Überwachung von Kleinkläranlagen wurde aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde übertragen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausschweis auszuweisen.

- (4) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, kurz bezeichnet als SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60 und 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie dazugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstückes bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw. NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw. NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw. NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw. NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw. zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw. NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw. NRW) unverzüglich nach Erhalt von Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustands- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw. NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw. NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen. Maßstab für die Zusatzgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Im Sinne der DIN 4261 ist Schlamm die Mischung des gesamten Grubeninhaltes, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen

gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

- (4) Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mit dem Grundstückseigentümer in einem vorgegebenen Zeitraum, in Absprache mit dem, durch die Stadt beauftragten, Abfuhrunternehmer, festgelegt. Ist trotz vorheriger Benachrichtigung am Tage der Abfuhr weder der Grundstückseigentümer noch ein von ihm Beauftragter anwesend, so kann die Entsorgung gleichwohl durchgeführt werden. Der Grundstückseigentümer hat die vom Abfuhrunternehmer durch die Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellte Abfuhrmenge gegen sich gelten zu lassen.

§ 12 Gebührensatz

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Grundgebühr von 115,10 Euro pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr von 13,80 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer Kleinkläranlage und 6,00 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer abflusslosen Grube erhoben.

§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt
 - d) entgegen § 6 Abs. 1-3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

- e) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 5 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Klärschlamm Entsorgungssatzung vom 04.04.2014, in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 09.12.2022, in Kraft seit dem 01.01.2023, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 31.03.2023

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

80/23 - Stadt Dülmen

Aufstellungsbeschluss zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kornkamp - Erweiterung“ in der Gemarkung Merfeld

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Kornkamp - Erweiterung in der Gemarkung Merfeld beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

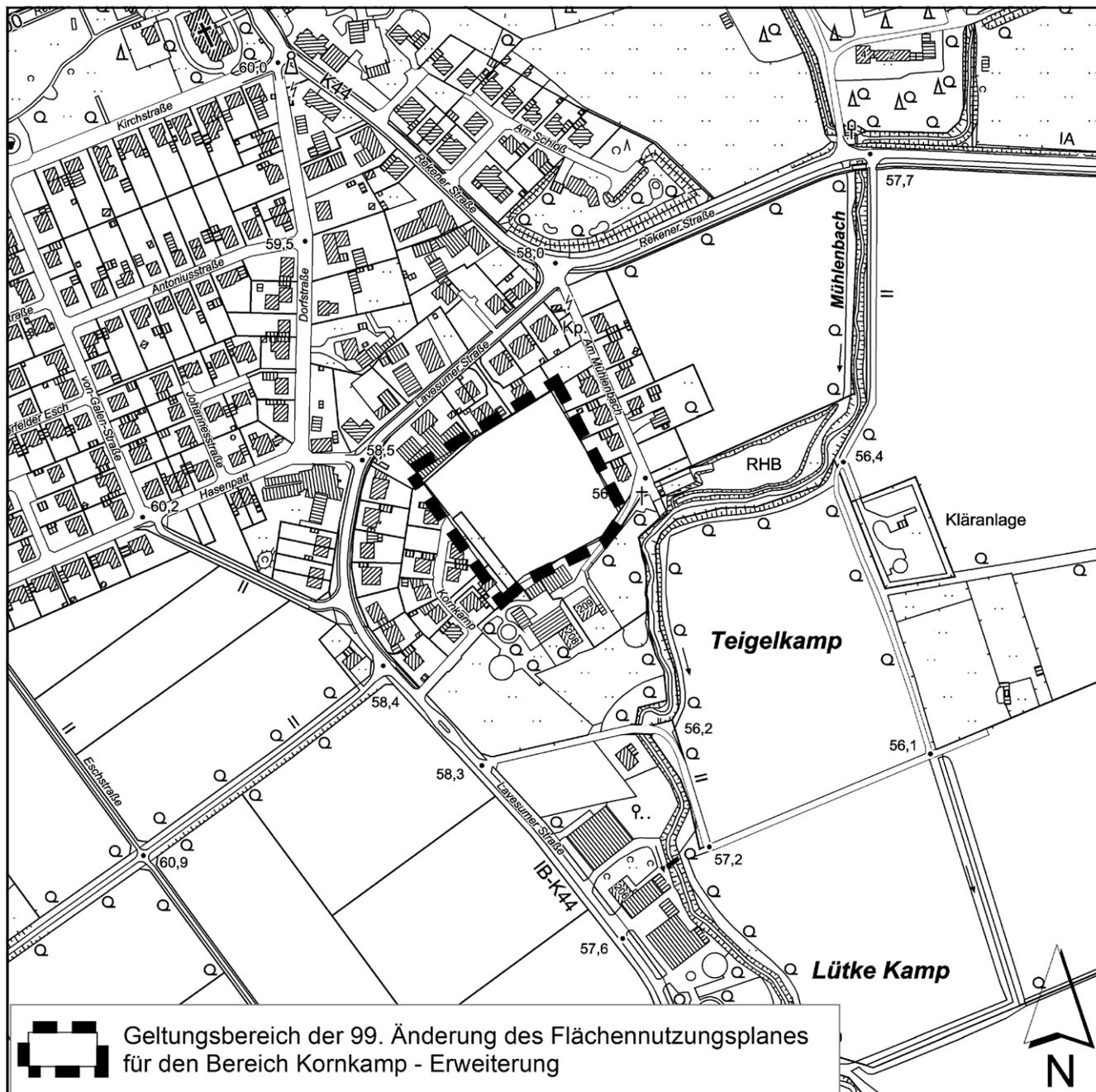
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=72922>

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 04.04.2023

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 80/23 - Stadt Dülmen**81/23 - Stadt Dülmen****Einladung zur Bürgerversammlung zur**

a.) 99. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kornkamp Erweiterung“ in der Gemarkung Merfeld

b.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 „Kornkamp Erweiterung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 30.03.2023 die Einleitung des Verfahrens zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kornkamp Erweiterung“ und am 08.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 „Kornkamp Erweiterung“ in der Gemarkung Merfeld beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch unter den Internet-Adressen

zu a.)
<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=72922&S=3&L1=8&art=LINK2>

zu b.)
<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=71692&S=3&L1=8&art=LINK2>

abrufbar.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich vorgestellt am

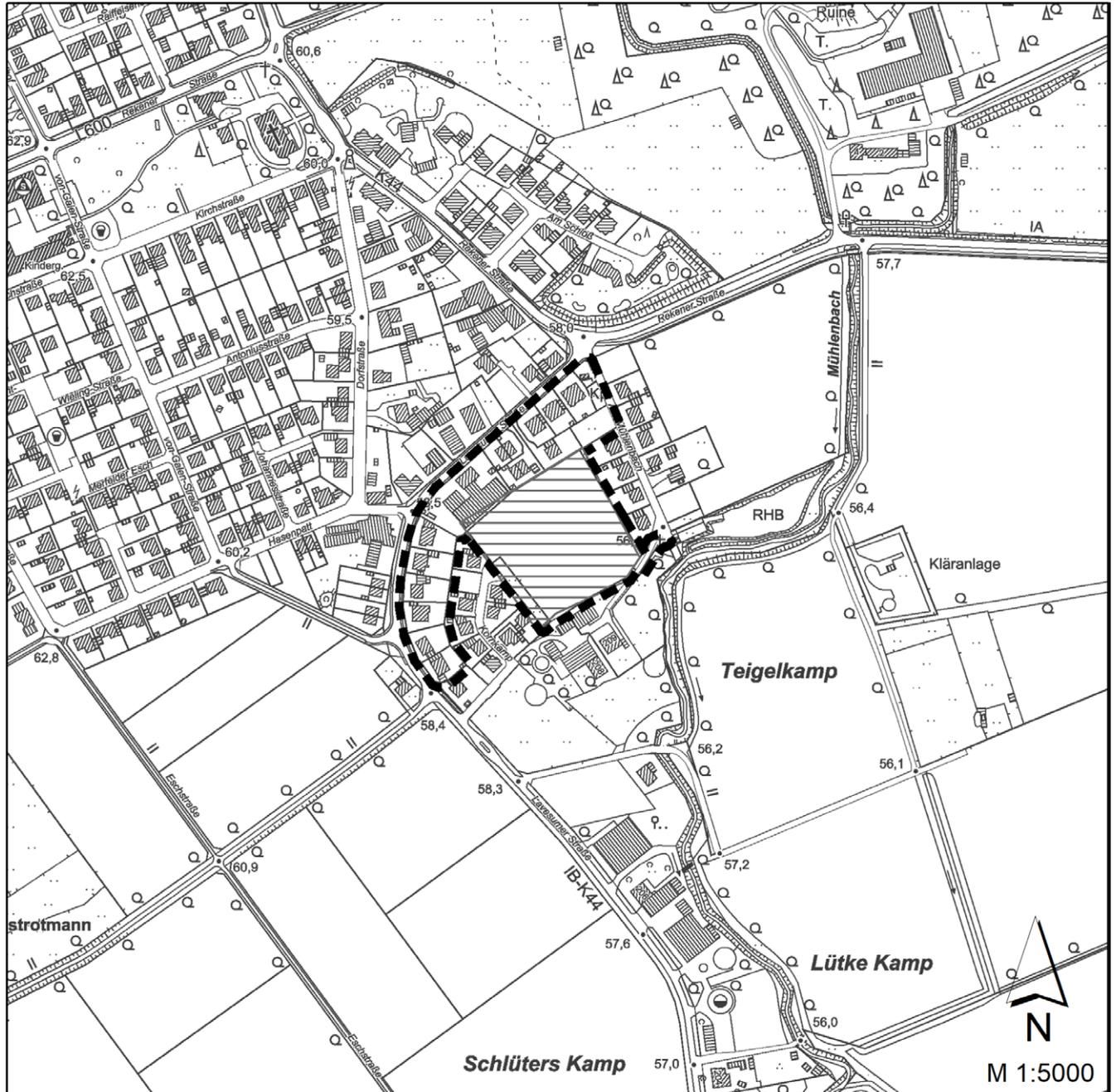
Dienstag, 25.04.2023, 17:00 Uhr
im Pfarrheim St. Antonius Merfeld, Rekener Str. 32,
48249 Dülmen

Den an der Versammlung Teilnehmenden wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 04.04.2023

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 81/23 - Stadt Dülmen



 Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses der 99. Änderung
des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Kornkamp Erweiterung"

 Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan
Nr. 247 "Kornkamp Erweiterung"

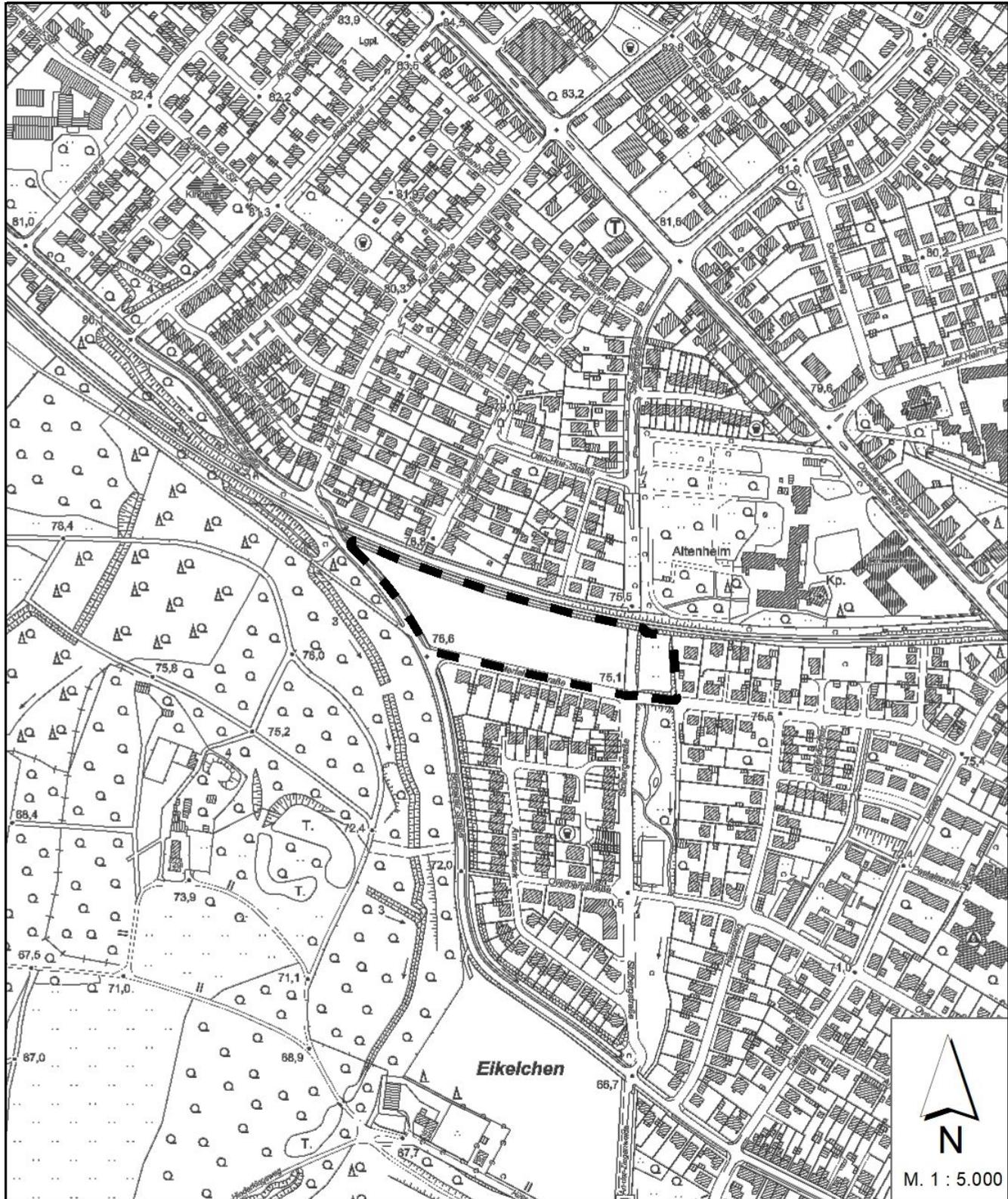
82/23 - Stadt Dülmen**Aufstellungsbeschluss zur**

- 1.) **100. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Paul-Gerhardt-Schule“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt**
- 2.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Paul-Gerhardt-Schule“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.



Geltungsbereich der 100. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Paul-Gerhardt-Schule" sowie des Bebauungsplanes Nr. 250 "Paul-Gerhardt-Schule"

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Paul-Gerhard-Schule“ für einen Bereich zwischen der Borkener Straße, der Merfelder Straße und der Bahnlinie Dortmund – Gronau in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=72923>
(100. Änderung des Flächennutzungsplans)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=72924>
(Bebauungsplan Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“)

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 04.04.2023

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

83/23 - Stadt Dülmen

Satzungsbeschluss zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/4 „Linnertstraße – Teil II“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/4 „Linnertstraße – Teil II“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/4 „Linnertstraße – Teil II“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/4 „Linnertstraße – Teil II“ mit der jeweiligen Begründung, der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=43249>

abrufbar.

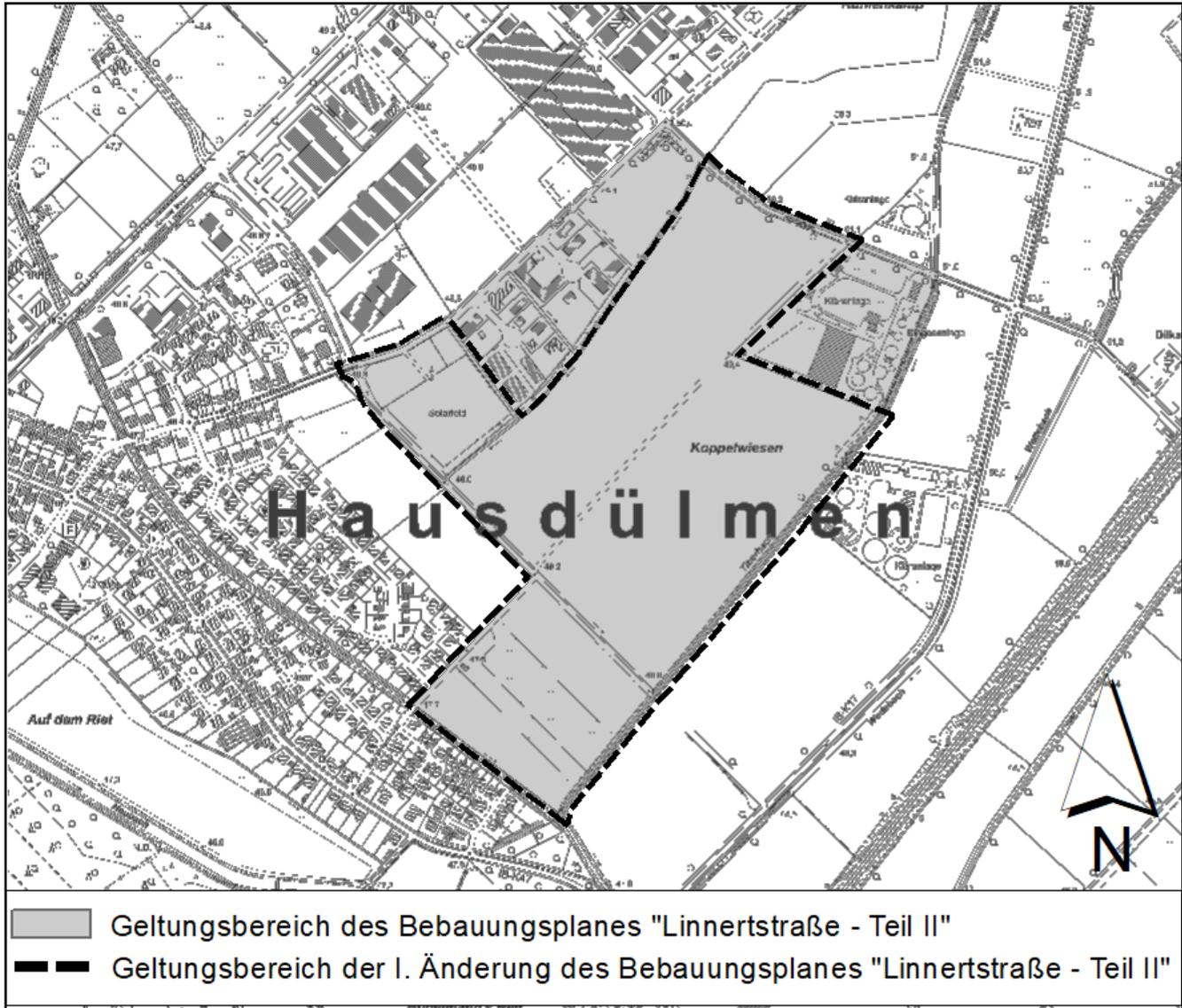
Hinweise:

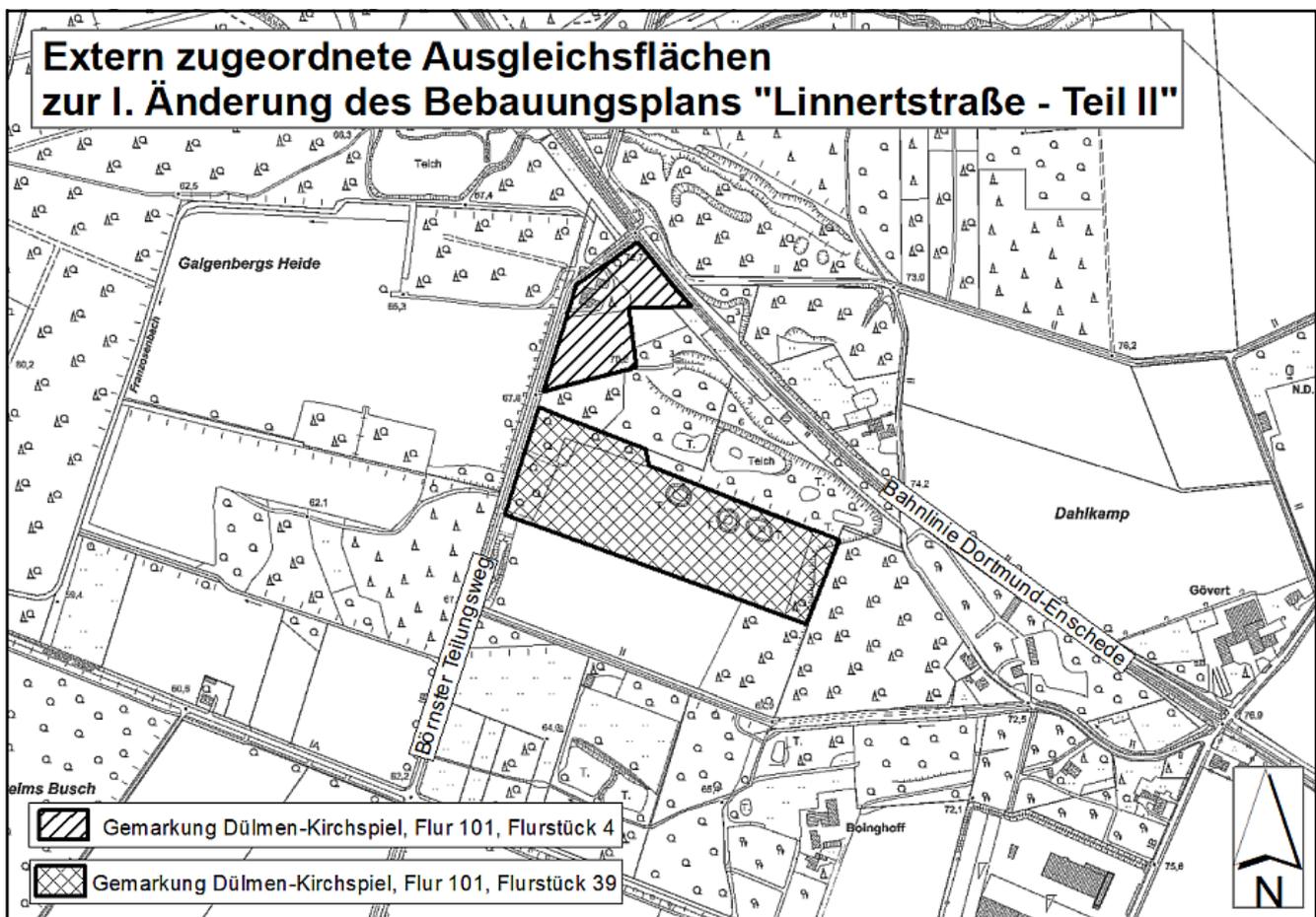
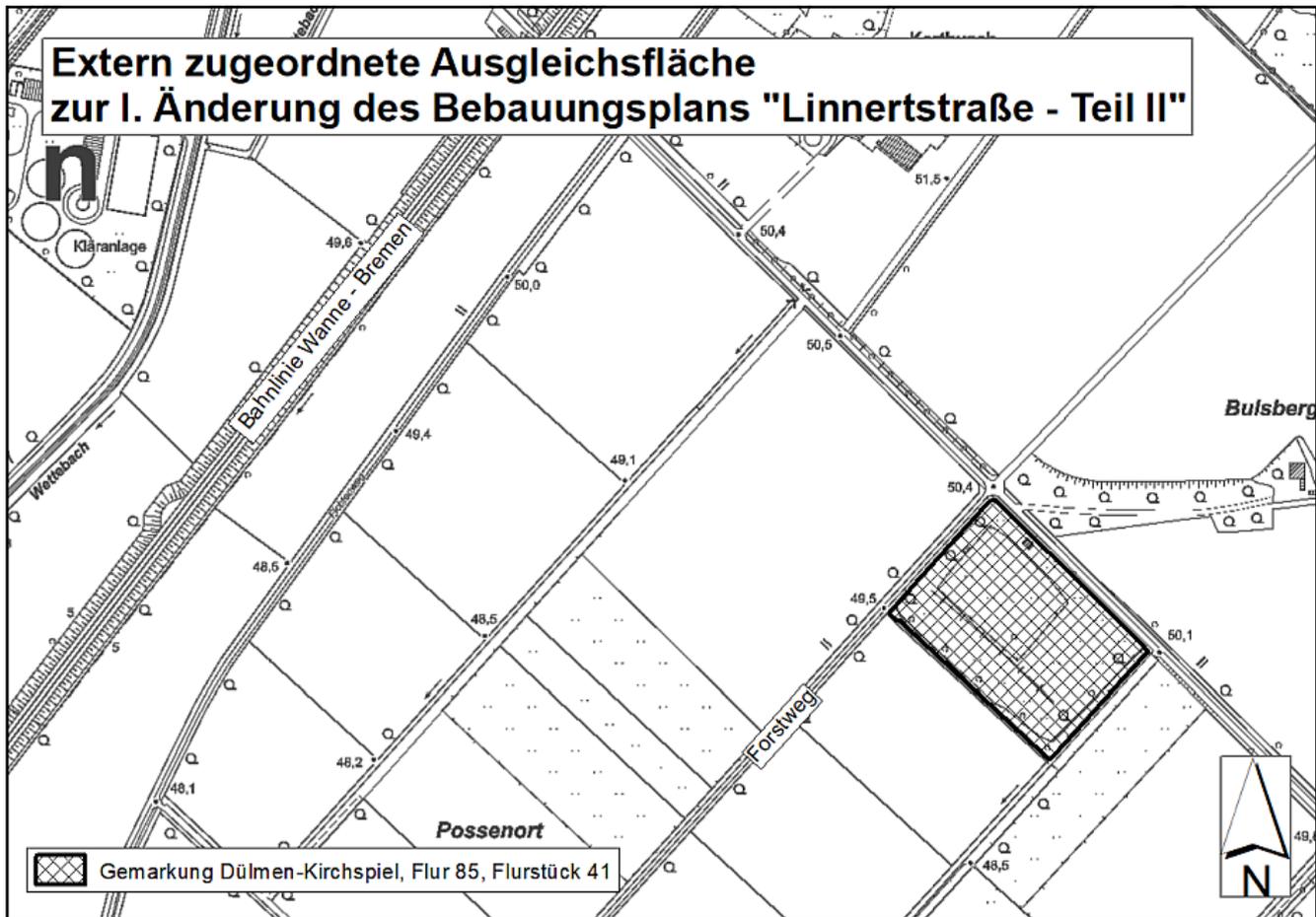
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

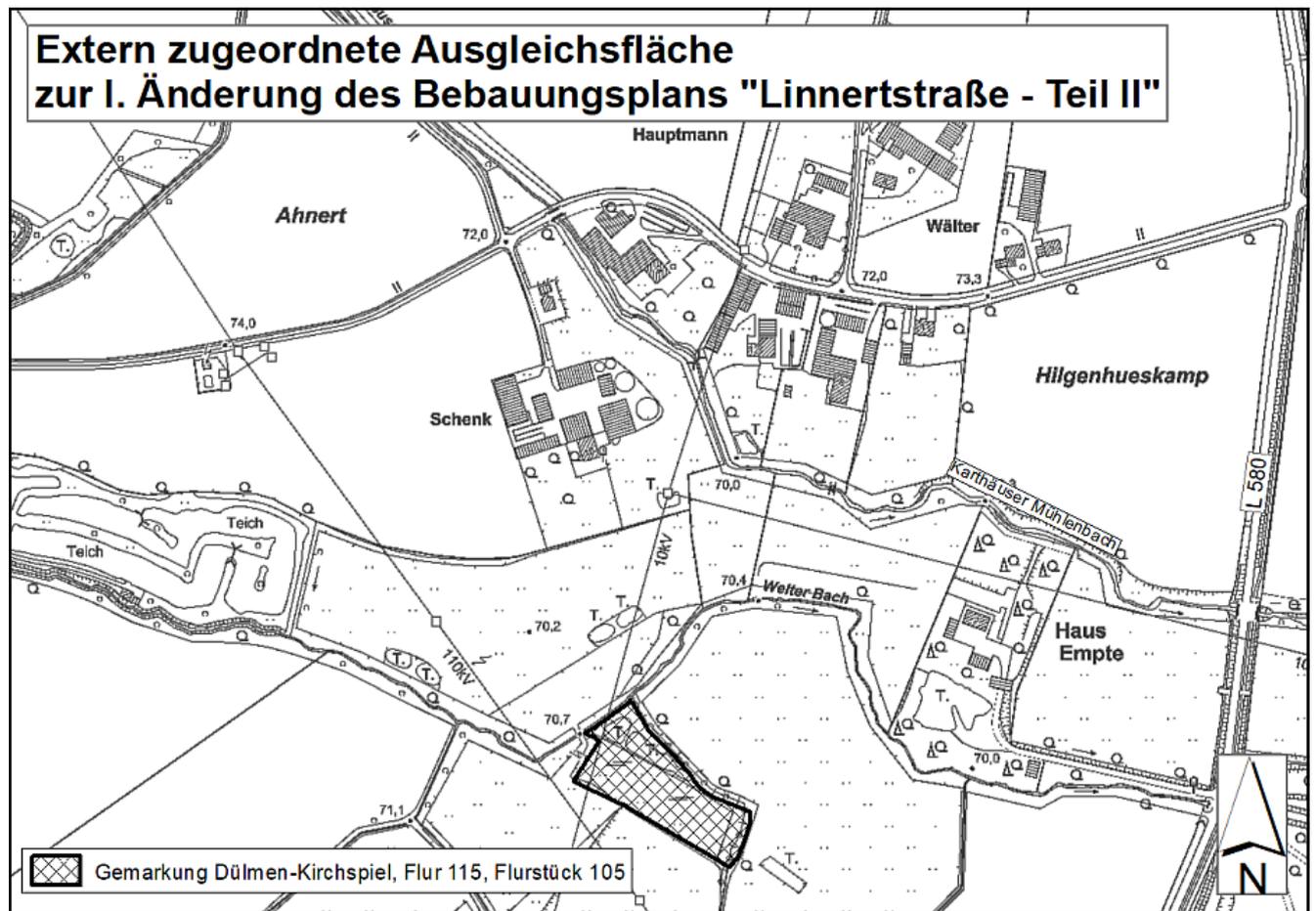
Dülmen, den 05.04.2023

STADT DÜLMEN
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

Anlagen zu Nr. 83/23 - Stadt Dülmen







84/23 - Stadt Dülmen

Aufstellungsbeschluss zur

- 1.) 98. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bildungscampus“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt
- 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Bildungscampus“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bildungscampus“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Bildungscampus“ für einen Bereich zwischen der Straße „Nordlandwehr“, dem Haverlandweg, dem Grenzweg und dem Gebäude des Dülmener Freizeitbades DÜB in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=72920>
(98. Änderung des Flächennutzungsplans)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=73148>
(Bebauungsplan Nr. 249 „Bildungscampus“)

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 04.04.2023

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

85/23 - Stadt Dülmen/Bez.Reg. Münster**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III**

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 176. bis 194. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 179. Änderungsbeschluss vom 16.11.2022 und dem 188. Änderungsbeschluss vom 15.02.2023 wurden die Grundstücke

Gemeinde Dülmen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dülmen-Kspl.	111	15
Merfeld	24	14, 32, 33

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33,
Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie

der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Coesfeld, 11.04.2023

Bezirksregierung Münster
– Flurbereinigungsbehörde –
Leisweg 12, 48653 Coesfeld,
Tel. 0251/411-0
Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 4 13 03
Im Auftrag
gez. Andreas Grotendorst

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

86/23 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 338169824 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.06.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.03.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Nachrichtlich**Nachruf für das ehemalige Kreistagsmitglied
Herrn Josef Clemens Farwick****NACHRUF**

Am 30. März 2023 verstarb

Herr Josef Clemens Farwick

aus Ascheberg-Herbern im Alter von 93 Jahren.

Herr Farwick war von 1975 bis 1999 Mitglied des Kreistages des Kreises Coesfeld und von 1984 bis 1989 stellvertretender Landrat. Mit großem Engagement arbeitete er im Kreisausschuss, im Finanzausschuss, Schulausschuss und im Kulturausschuss mit. Ferner vertrat er den Kreis Coesfeld in der Sparkassenzweckverbandsversammlung.

In all den Jahren hat er sich mit großem Engagement, profunder Sachkenntnis und mit Weitsicht für die Fortentwicklung des Kreises Coesfeld eingesetzt. Seine besondere Vorliebe galt der Erforschung der Regional- und Heimatgeschichte, um die er sich ebenfalls bleibende Verdienste erworben hat.

Der Kreis Coesfeld schuldet Herrn Farwick für seinen Einsatz Dank und Anerkennung. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

KREIS COESFELD

Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat